

Finanzamt Zschopau | August-Bebel-Straße 17 | 09405 Zschopau

Datum  
7. Oktober 2016

Firma  
SWING Garten und Land-  
schaftsgestaltung - GmbH  
Am Richterweg 10  
09518 Großrückerswalde

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	228
Steuernummer:	22811800779
Sicherheitsnummer:	32980555

 Steuernummer/  
Aktenzeichen  
228 / 118 / 00779

Identifikationsnummer(n)

### Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma SWING Garten und Landschaftsgestaltung - GmbH, Am Richterweg 10, 09518 Großrückerswalde
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

 Hausanschrift  
Finanzamt Zschopau  
August- Bebel- Straße 17  
09405 Zschopau

 Internet  
www.finanzamt-zschopau.de

 E-Mail  
poststelle@fa-  
zschopau.smf.sachsen.de\*

 Telefon  
03725 293-0

 Telefax  
03725 293-1070

 Bankkonto  
Deutsche Bundesbank Filiale  
Chemnitz  
IBAN  
DE39 8700 0000 0087 0015 15  
BIC  
MARKDEF1870

 Sprechzeiten  
Mo, Di, Do 07:30 - 12:00  
Mi, Fr 07:30 - 13:00  
Mo 13:00 - 16:30  
Di, Do 13:00 - 18:00

 Verkehrsverbindung  
zu erreichen mit  
Bus Busbahnhof Zschopau,  
Waldkirchner Straße  
Buslinie 1
Parkplatz und 3 Behindertenstell-  
plätze vor dem Gebäude
 \*Kein Zugang für verschlüsselte  
elektronische Dokumente. Zugang für  
qualifiziert elektronisch signierte  
Dokumente nur unter den auf  
www.finanzamt.sachsen.de/  
eSignatur.html vermerkten Vorausset-  
zungen.

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungs-  
empfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit  
ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändi-  
gen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für  
einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das  
Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer verse-  
hen.

#### **Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.**

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für  
Steuern (Internet: [www.bzst.de](http://www.bzst.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim  
Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage  
den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentral-  
amt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine  
Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei  
dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewiss-  
heit verschaffen.

Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

***Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.***

